

## **Rechtlicher Hinweis:**

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Begründung (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 162 über die Eingrünung der Ferndampfleitung (Fernwärme) zwischen dem Kraftwerk Prinz-Regent und dem Opelwerk I -Dannenbaum-

Allgemeines

Für die Versorgung des Opel-Werkes I mit Wärme ist eine Ferndampfleitung von dem Kraftwerk Prinz-Regent bis zum Opel-Werk I/Dannenbaum verlegt worden. Die Leitung verläuft bis auf einige Kreuzungspunkte oberirdisch und wirkt daher sehr störend. Um die tatsächlich eingetretene Verunstaltung des Landschaftsbildes nach Möglichkeit herabzumindern, soll die Leitung innerhalb eines beidseitigen Bepflanzungsstreifens eingegrünt werden.

In diesen Bepflanzungsstreifen werden auch die angrenzenden Böschungen der Bundesbahn einbezogen. Die Bepflanzung soll nach einem ausgearbeiteten Pflanzschema, welches der Begründung beigelegt wurde, jedoch Bestandteil des Bebauungsplanes ist, durchgeführt werden.

Zur Rechtsverbindlichkeit dieser Planung sind Aufstellung und Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung erforderlich. Der Bebauungsplan stützt sich auf den Flächennutzungsplan (ehemals förmlich festgestellter, nach § 173 BBauG übergeleiteter Leitplan) der Stadt Bochum.

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch einen gelbfarbigen Streifen festgelegt, der sich an bestehende Flurstücksgrenzen und an Verbindungen zwischen katastermäßigen Grenzpunkten anlehnt. Erfasst wird der Bereich beiderseits der Ferndampfleitung zwischen Kraftwerk Prinz-Regent und Opelwerk I/Dannenbaum.

Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 BBauG)

Der Bebauungsplan weist aus:

- a) die Versorgungsfläche, in der die Ferndampfleitung einschließlich eines Kontrollstreifens liegt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG),
- b) die Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8), für die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 16 BBauG das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gesichert werden sollen,

- c) die Umbenennung von Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend der Baunutzungsverordnung (§ 17), soweit innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Baugebiete berührt werden,
- d) die Begrenzungslinien von Verkehrsflächen und die Baulinien, die bereits früher festgesetzt und unverändert übernommen wurden.

Alle Ausweisungen sind im Bebauungsplan zeichnerisch eindeutig dargestellt und in der Legende erläutert worden.

Kosten (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Überschläglich wurden folgende Kosten ermittelt, die bei Verwirklichung des Bebauungsplanes der Stadt Bochum entstehen:

- 1. für die Eingrünung ca. 59.500,-- DM
- 2. Pflegekosten für die ersten 3 Jahre, jährlich ca. 17.670,-- DM
- 3. Pflegekosten für die weiteren Jahre, jährlich ca. 4.275,-- DM.

Die Begrünung soll nach Ankäufen oder nach Abschluß entsprechender Gestattungsverträge durchgeführt werden. Kosten hierfür wurden nicht ermittelt.

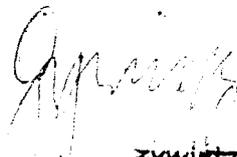
Der Vermerk über die öffentliche Auslegung befindet sich auf dem Bebauungsplan.

Bochum, den 13. Mai 1964

Bauverwaltung



(Linz)  
Stadtbaurat



zywietz  
(~~Biltho~~)  
Städt. ~~Abs~~ Vermessungsrat

